

Christiane Vesting

Das neue Sachverständigenrecht

Zusammenfassung

Der folgende Artikel befasst sich mit den Änderungen des Sachverständigenrechts, soweit sie Kindschaftssachen betreffen. Der Gesetzgeber möchte mit den Änderungen die Qualität der Sachverständigengutachten verbessern und das Vertrauen der Beteiligten in die Neutralität der gerichtlich bestellten Sachverständigen erreichen. Es wird hinterfragt, ob dieses Ziel durch das verabschiedete Gesetz erreicht wird.

Schlüsselwörter: Gesetzesänderung, familiengerichtliche Verfahren, Qualität von Sachverständigengutachten, Qualifikation der Sachverständigen

Abstract

The following article discusses the latest legislation regarding expert opinions in family court cases. It describes the amendments and deals with the question whether the legislator's aim to improve the quality of experts' opinions and to increase the parties' trust in the expert's impartiality can be achieved.

Keywords: amendments, quality of experts' opinions, family court cases, experts' qualification

Das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts ist zum 15.10.2016 in Kraft getreten und gilt für die seit diesem Zeitpunkt angeordneten Begutachtungen.

Dabei betrifft das Gesetz neben der Änderung des Sachverständigenrechts auch noch weitere Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes.

In dem folgenden Beitrag soll lediglich die Änderung des Sachverständigenrechts betrachtet werden. Dabei soll der Fokus auf denjenigen Änderungen liegen, die die Sachverständigen in Kindschaftssachen betreffen.

Bisher gab es generell wenige Vorgaben für die Einholung von Sachverständigengutachten in familiengerichtlichen Verfahren. In § 163 FamFG a. F. fand sich in Absatz 1 nur die Pflicht, dem Sachverständigen bei einer Anordnung einer schriftlichen Begutachtung eine Frist zur Einreichung des Gutachtens zu setzen. In Absatz 2 war (und ist nach wie vor) die Befugnis des Gerichts geregelt, anzuordnen, dass der Sachverständige

DOI: 10.5771/2365-1083-2017-2-196

in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, auch auf die Herstellung eines Einvernehmens hinwirken soll. Im Übrigen enthielt das FamFG in § 30 Abs. 1 für den sogenannten Strengbeweis und damit auch für den Sachverständigenbeweis eine Verweisung in die Zivilprozessordnung (ZPO), nämlich – für den Sachverständigenbeweis – die Paragraphen 402 ff. Diese Verweisung gilt nach wie vor. Daher sind im Folgenden auch die entsprechenden Änderungen in der ZPO relevant.

Die Qualität von Sachverständigengutachten, insbesondere in Kindschaftsverfahren, ist seit längerer Zeit in der Diskussion.¹ Die Forderung der Verbesserung der Gutachtenqualität wurde auch in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Neben zahlreichen Berichten in verschiedenen Medien über verschiedene Fälle sorgte auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014² für eine allgemeine Sensibilisierung. Zur Entlastung des Gutachterwesens ist zu sagen, dass solche Gutachten wie dasjenige, mit dem sich das Bundesverfassungsgericht auseinandersetzen musste, nicht der Regelfall sind. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass nicht nur das Gutachten in weiten und wichtigen Teilen nicht nachvollziehbar war, sondern ebenso die Tatsache, dass es einer bzw. zwei gerichtlichen Entscheidung(en) zugrunde gelegt wurde. Denn sowohl das Amtsgericht als auch das Oberlandesgericht hatten sich auf die Ausführungen der Sachverständigen gestützt. Allerdings lässt sich nicht von der Hand weisen, dass es auch hinsichtlich der Gutachtenqualität Verbesserungsbedarf gibt³.

Ein wesentlicher Faktor für eine schlechte Gutachtenqualität dürfte eine unzureichende Qualifikation der Sachverständigen sein⁴. Jedenfalls folgt der Gesetzgeber diesem Ansatz und normiert nun Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen.

Abgesehen von Unterbringungsverfahren nach § 151 Nummer 6 FamFG, für die gemäß § 167 Abs. 6 FamFG der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sein soll⁵, gab es bisher keine Regelungen für die Qualifikation der zu bestellenden Sachverständigen.

Durch das Änderungsgesetz hat § 163 Abs. 1 FamFG eine gänzlich neue Fassung erhalten. Statt der Pflicht zur Fristsetzung ist hier nun die erforderliche Qualifikation der Sachverständigen geregelt.

1 Vgl. hierzu etwa Lüblinghoff, NJW 2016, 3329 (3330) m. w. N.

2 BVerfG, Kammerentscheidung vom 19.11.2014, 1 BvR 1178/14, Fundstellen z. B. NJW 2015, 223-226 oder FamRZ 2015, 112-118.

3 Vgl. die Hinweise bei Lüblinghoff, NJW 2016, 3329 (3330), m. w. N., z. B. auf die Ergebnisse der Studie von Stürmer/Salewski, veröffentlicht z.B. in DRiZ 2014, 282-283.

4 Nach der Studie von Stürmer/Salewski (2014) (S. 27) wiesen die Gutachten, die von Fachpsychologen für Rechtspsychologie erstellt wurden, deutlich weniger Defizite auf als die Gutachten anderer Sachverständiger.

5 Bzw. falls es um einen Heimunterbringung geht, ein in Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychotherapeut, Psychologe, Pädagoge oder Sozialpädagoge.

Absatz 1 lautet nun:

„In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“

Veränderungen sind mit Blick auf die bisher gänzlich fehlende Regelung zur Qualifikation in Kindschaftssachen durchaus begrüßenswert. Es erscheint allerdings unter verschiedenen Gesichtspunkten zweifelhaft, ob das Anliegen, eine Verbesserung der Qualität der Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen zu gewährleisten⁶, durch die verabschiedete Regelung erreicht werden wird.

Grundsätzlich erscheint psychologisches Fachwissen, insbesondere auf dem Gebiet der Familienpsychologie, der Entwicklungspsychologie, Pädagogischen Psychologie, Sozialpsychologie, Kommunikationspsychologie, Klinischen Psychologie, Diagnostik und Intervention erforderlich, um ein Sachverständigengutachten in einem Kindschaftsverfahren zu erstellen⁷.

Zwar kommen auch Gutachten in Betracht, die andere Kenntnisse voraussetzen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es um die Frage einer körperlichen Misshandlung oder auch um Alkohol- oder anderen Substanzmissbrauch geht. Hier sind medizinische Kenntnisse erforderlich, sodass die Nennung einer ärztlichen Berufsqualifikation berechtigt erscheint⁸. Dies hat auch eine Berechtigung, wenn es um klinische Fragestellungen geht⁹. Insoweit sind nun allerdings die kinder- und jugendpsychiatrische sowie die psychiatrische Berufsqualifikation ausdrücklich genannt.

Die Nennung einer pädagogischen und sozialpädagogischen Berufsqualifikation mag eventuell eine Berechtigung haben, da es denkbar – wenn auch praxisfern – erscheint, dass das Gericht ein Gutachten oder eine gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der in Betracht kommenden Maßnahmen und Hilfsangebote in Auftrag geben möchte oder muss¹⁰. Abgesehen davon, dass hierfür wohl auch eine Kenntnis des konkreten Angebots des konkreten zuständigen Jugendamtes erforderlich wäre, stellt sich allerdings die Frage, ob es der ausdrücklichen Nennung der pädagogischen und sozialpädagogischen Berufsqualifikation bedurft hätte. Denn durch die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ wäre es den Gerichten möglich gewesen, für die entsprechenden

6 Vgl. Problemendarstellung zum Gesetzesentwurf, Bundestagsdrucksache 18/6985 v. 9.12.2015, S. 1.

7 Vgl. Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015, S. 4; vgl. auch z. B. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2. Auf., S. 463.

8 Vgl. Stellungnahme von Heilmann vom 11.3.2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 4.

9 Vgl. Stellungnahme von Kannegießer vom 14.3.2016 zum Gesetzesentwurf, S. 3.

10 Vgl. Stellungnahme von Heilmann vom 11.3.2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 4.

Fälle andere als medizinisch oder psychologisch qualifizierte Sachverständige zu beauftragen¹¹. Das Anliegen des Gesetzgebers hinter dieser Regelung dürfte jedoch vielmehr sein, dass (sozial-) pädagogische Sachverständige auch mit weiteren Gutachten, die gerade nicht ihrer Berufsqualifikation entsprechen, beauftragt werden können. Denn das Abstellen auf diagnostische und analytische Fähigkeiten in § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG verdeutlicht, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese Berufsgruppen auch für andere, vermutlich in erster Linie psychologische, Sachverständigen Gutachten herangezogen werden können oder gar sollen, wenn eine anerkannte Zusatzqualifikation nachgewiesen wird.

In der Begründung zum ursprünglichen Gesetzesentwurf, der diesen Satz 2 des § 163 FamFG nicht enthielt, hieß es, dass der zu beauftragende Sachverständige nur im Rahmen seiner Berufsqualifikation und – soweit vorhanden – entsprechend seiner Zusatzqualifikation tätig werden solle¹². Dieses – berechnete – Anliegen wird durch die nun Gesetz gewordene Fassung in Frage gestellt, da für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nun eine anerkannte Zusatzqualifikation ausreichend ist. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine Zusatzqualifikation grundlegende Studieninhalte ersetzen kann¹³. So gibt es auch rechtliche Fortbildungen u. a. für soziale Berufe, allerdings vertritt bisher – soweit ersichtlich – niemand, dass entsprechend zusätzlich qualifizierte Pädagoginnen oder Sozialpädagogen als Rechtsanwälte oder Richterinnen in Kindschaftssachen ausreichend qualifiziert wären und deshalb Zugang zu diesen Berufen haben sollten. Hier werden ein Studium der Rechtswissenschaften und ein Referendariat einschließlich entsprechender Examina für eine Zulassung zu diesen Berufen vorausgesetzt. Auch im Gesetzgebungsverfahren wurde in mehreren Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Thema: Änderung des Sachverständigenrechts darauf hingewiesen, dass es konsequenter wäre, die Berufsgruppe der Pädagogen und Sozialpädagogen nicht in § 163 Abs. 1 FamFG aufzunehmen¹⁴.

Daneben ist nicht ohne weiteres verständlich, was der Gesetzgeber mit ausreichenden diagnostischen und analytischen Kenntnissen meint, die durch die Zusatzqualifikation erworben werden sollen. Hier gibt jedoch der Wille des Gesetzgebers Aufschluss. In der Begründung zu der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgeschlagenen Ergänzung in § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG heißt es, dass die Zusatzqualifikation „sich auf den Bereich der psychologischen Diagnostik und Methodenlehre (z. B. Kenntnisse psychodiagnostischer Methoden und Verfahren, Fachwissen in multimodalem Vorgehen, hypothesenorientierter Diagnostik und Prozessdiagnostik) sowie

11 Vgl. Stellungnahme von Kannegiesser vom 14.3.2016 zum Gesetzesentwurf, S. 3.

12 Bundestagsdrucksache 18/6985, S. 17.

13 Vgl. die anschaulichen Ausführungen von Prof. Dr. Markus Bühner, LMU, in seiner Stellungnahme zu Rechtspsychologischen Gutachten, Dezember 2015, zu den erforderlichen Kenntnissen.

14 Stellungnahme von Kannegiesser vom 14.3.2016 zum Gesetzesentwurf, S. 3; Stellungnahme von Lüblinghoff vom 9.3.2016, S. 6.

Analyse (z. B. Fähigkeit prognostischen Einschätzens, diagnostischen Urteilens) zu beziehen“ habe¹⁵.

In welchem Umfang diese Kenntnisse vorliegen müssen, lässt sich allerdings auch der Begründung nicht entnehmen. Zudem ist nicht geregelt, wer bzw. welche Stelle die Zusatzqualifikation anerkannt haben muss. Auch hier hilft die Begründung leider nicht weiter.

Auch wenn also Zweifel angebracht scheinen, ob § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG dem Ziel der Qualitätsverbesserung dient, so lässt die Nennung der erforderlichen Berufsqualifikationen in § 163 Abs. 1 S. 1 FamFG eine Qualitätsverbesserung erhoffen. Im Übrigen muss sich das Gericht immer vergewissern, ob der oder die Sachverständige geeignet ist, denn das Gutachten ist nach § 163 Abs. 1 S. 1 FamFG ausdrücklich durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten. Dies sollte an sich eine Selbstverständlichkeit sein, allerdings ist dies bisher offenbar nicht immer beachtet worden, wie die oben erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zeigt.

Eine weitere auch Kindschaftsverfahren betreffende Änderung findet sich in § 404 Abs. 2 ZPO, der, wie erwähnt, über § 30 FamFG Anwendung findet.

Diese Vorschrift lautet:

„Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.“

Hiernach kann das Gericht also im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob es bereits vor der Ernennung des Sachverständigen die Parteien bzw. Beteiligten hört. In dem ersten Entwurf war noch die Regelung „Vor der Ernennung sollen die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.“ vorgesehen. Eine Anhörung wäre damit nur im Ausnahmefall entbehrlich gewesen. Durch die nun gewählte „Kann-Vorschrift“ statt der „Soll-Vorschrift“ soll gewährleistet sein, dass das Gericht zwischen dem Interesse der Beteiligten an einer frühzeitigen Beteiligung bei der Auswahl des Sachverständigen und der Vermeidung von Verzögerungen im Verfahren abwägen kann¹⁶. Dem Gericht soll zusätzliche Flexibilität bei der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eingeräumt werden¹⁷. Durch die Regelung sollte den Stellungnahmen des Bundesrates und von Sachverständigen in der Anhörung im Deutschen Bundestag Rechnung getragen werden, dass die regelmäßige Anhörung der Beteiligten zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könnte¹⁸.

Pflichten des Sachverständigen sind in § 407a ZPO geregelt, der ebenfalls über § 30 FamFG auch im Kindschaftsverfahren Anwendung findet. Geändert bzw. ergänzt wurde Absatz 1 Satz 1, neu eingefügt wurde Absatz 2, die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.

15 Bundestagsdrucksache 18/9092 vom 6.7.2016, S. 20.

16 Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 14.

17 Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 14.

18 Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 14.

Satz 1 des Absatz 1 lautet nun:

„Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann.“

Der neu eingefügte Absatz 2 lautet:

„Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zur rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.“

Dieser neu eingefügte Absatz 2 soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers den Sachverständigen dazu anhalten, dass er sich in einem frühen Stadium seiner Unparteilichkeit vergewissert und etwaige Probleme dem Gericht mitteilt¹⁹. Die entsprechende Pflicht des Sachverständigen war und ist auch in § 8 a Abs. 1 JVEG geregelt. Nach dieser Vorschrift entfällt der Vergütungsanspruch, wenn der Sachverständige es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu einer Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes geht nun darüber hinaus.

Durch die neue Prüf- und Mitteilungspflicht in Absatz 1 soll erreicht werden, dass der Sachverständige eine Überlastungssituation frühzeitig erkennt und anzeigt²⁰. Wie bereits bisher in § 163 Abs. 1 FamFG a. F. für Kindschaftsverfahren ist eine Pflicht zur Fristsetzung durch das Gericht nun allgemein in § 411 Abs. 1 ZPO geregelt.

In § 411 Abs. 2 ZPO sind die Konsequenzen der Fristversäumung geregelt:

„Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf 3000 Euro nicht übersteigen. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Nach Vorstellung des Gesetzgebers soll durch die Erweiterung der Pflichten auf beiden Seiten ein besseres Zeitmanagement erreicht und eine überlange Verfahrensdauer infolge einer überlangen Dauer der Begutachtung vermieden werden²¹. Ob dies realistisch ist, erscheint fraglich. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde seitens der Opposition darauf hingewiesen, dass insbesondere die Einführung obligatorischer bzw. (da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt) regelmäßig zu verhängender Ordnungsgelder in § 411 ZPO kontraproduktiv zu dem erklärten Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und einer Qualitätsverbesserung sei, da die Sachverständigen dann „lieber auf Nummer sicher gehen“ und sich von vorherein großzügigere Gutachtenerstel-

19 Bundestagsdrucksache 18/6985, S. 14.

20 Bundestagsdrucksache 18/6985, S. 14.

21 Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 14.

lungsfristen auserbitten würden²². Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass auch die Gefahr bestehe, dass sich die Einführung obligatorischer Ordnungsgelder negativ auf die Qualität der Sachverständigengutachten auswirken könne, da der Sachverständige das Gutachten zur Vermeidung von Ordnungsgeldern möglicherweise nicht gründlich genug erstellen werde²³. Diese Sorge erscheint durchaus berechtigt, insbesondere dann, wenn man – wie die Gesetzesbegründung an anderer Stelle²⁴ – davon ausgeht, dass es flächendeckend nicht genügend qualifizierte Sachverständige gibt. In der Praxis stellt sich die Situation selbst in insoweit sicherlich privilegierten Großstädten so dar, dass gute, ausreichend qualifizierte Sachverständige so ausgelastet sind, dass sie häufig Aufträge nur übernehmen (können), wenn die Frist nicht zu knapp bemessen wird. Das Gericht steht mithin häufig nur vor der Abwägung, ob es Qualität zum Preis einer längeren Frist und Verfahrensdauer „erkauft“ und nicht vor der Abwägung, ob es einen anderen ebenso qualifizierten Sachverständigen beauftragt.

Abschließend ist festzuhalten, dass ein weiteres wichtiges Instrument zur Verbesserung der Gutachtenqualität in Kindschaftssachen eine bessere Qualifikation der Familienrichterinnen und Familienrichter wäre. Denn diese müssen beurteilen (können), ob ein Sachverständiger geeignet und das Gutachten überzeugend ist²⁵.

Literatur

Bühner, M. (2015). *Stellungnahme Rechtspsychologische Gutachten*. Ludwig-Maximilians-Universität München.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie* (2. Aufl.). München, Basel: Reinhardt Verlag.

Heilmann, S. (2016). *Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/6985 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sowie zur Ausschussdrucksache 18(6)198 (Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/6985 –)*. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/423964/cd1c101f95990db9cdc77bef77f92857/wortprotokoll-data.pdf> [Zugriff am 30.3.2017].

22 Fraktion DIE LINKE, vgl. Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 12.

23 Fraktion DIE LINKE, vgl. Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 12.

24 Bundestagsdrucksache 18/6985, S. 17.

25 Diese Problematik wurde im Gesetzgebungsverfahren auch durchaus gesehen, vgl. Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 8, die Stellungnahme von Heilmann vom 11.3.2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 1 hinsichtlich der Erforderlichkeit von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter und S. 2f) hinsichtlich einer allgemeinen Fortbildungsverpflichtung, sowie die Stellungnahme von Kannegießer vom 14.3.2016 zum Gesetzesentwurf, S. 4, in der ebenfalls Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter angeregt werden. Eine Änderung etwa des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist bisher allerdings nicht erfolgt.

Kannegießer, A. (2016). *Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit BT-Drucks. 18/6985*. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/423964/cd1c101f95990db9cdc77bef77f92857/wortprotokoll-data.pdf> [Zugriff am 30.3.2017].

Lüblinghoff, J. (2016). Das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts. *Neue Juristische Wochenschrift*, 69(46), 3329-3332.

Lüblinghoff, J. (2016). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 18/6985, Stellungnahme zur Ausschussdrucksache 18(6)198*. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/423964/cd1c101f95990db9cdc77bef77f92857/wortprotokoll-data.pdf> [Zugriff am 30.3.2017].

Stürmer, S. & Salewski, C. (2014). Studie: Viele Fehler in Gutachten. *Deutsche Richterzeitung*, 09, 282-283.

Stürmer, S. & Salewski, C. (2014). *Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung – Untersuchungsbericht I*. Verfügbar unter: http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfq/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf [Zugriff 30.3.2017].

Korrepondenzadresse:

Dr. Christiane Vesting
Amtsgericht – Familiengericht – Tempelhof-Kreuzberg
10959 Berlin
Email: vesting@web.de